

KT-Drucks. Nr. 101/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

27.04.2022

Bericht zur Entfristung von SozialarbeiterInnen - Beantwortung des Berichtsanspruchs der Fraktion Die Linke vom 22.11.2021 im Rahmen der HH-Beratungen

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Kenntnisnahme

17.05.2022

öffentlich

II. Bericht

Generell gilt für das Landratsamt Böblingen als Arbeitgeber, dass alle Arbeitsverträge, sofern möglich, unbefristet geschlossen werden. Sofern eine Befristung notwendig ist, erfolgt diese ausschließlich bei Vorlage eines Sachgrundes.

Im Bereich der SozialarbeiterInnen werden momentan 15 KollegInnen (4 KollegInnen im Jugendamt, 3 KollegInnen im Bildungsbüro, 7 KollegInnen im Amt für Migration und Flüchtlinge, 1 Kollegin im Gesundheitsamt) mit befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt.

Aufgrund der Ukraine-Krise und dem vorübergehenden erhöhten Bedarf an Sozialbetreuungen im Amt für Migration und Flüchtlinge wird diese Zahl dieses Jahr ansteigen.

Sachgründe für die Befristung von Arbeitsverträge im Landratsamt Böblingen sind gemäß § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vor allem die folgenden:

- Vertretung von anderen Personen (z.B. Krankheitsvertretung, Elternzeitvertretung)
- Betriebliche Bedarf ist nur vorübergehen (kw-Vermerk)
- der Arbeitnehmer auf Haushaltsmittel beschäftigt wird, welche nur befristet zur Verfügung gestellt werden (z.B. Projektbefristungen aufgrund Fördermittel)

Im Bereich der SozialarbeiterInnen werden insbesondere die ersten beiden genannten Befristungsgründe bei einer befristeten Beschäftigung herangezogen.

Beim Befristungsgrund „Vertretung einer anderen Person“ sind die Elternzeitvertretungen im Sozialbereich von besonderer Bedeutung. Gemäß §§ 15, 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben alle Beschäftigten und Beamte Anspruch auf eine Elternzeit von 3 Jahren. Im Anschluss ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Mitarbeitenden zu den ursprünglichen arbeitsvertraglichen Bedingungen zu beschäftigen.

Parallel hierzu gibt der Stellenplan nach § 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Rahmenbedingungen der möglichen zu besetzenden Stellen vor.

Zur Einhaltung des Stellenplans erfolgt unter Federführung des Amts für Personal die Abstimmung mit den Fachämtern, welche Stellen befristet ausgeschrieben werden. Hierbei muss dem Rückkehranspruch der KollegInnen entsprechend berücksichtigt werden. Dies bedingt in Einzelfällen eine befristete Beschäftigung von SozialarbeiterInnen.

In Abstimmung mit dem Dezernat 2 erarbeitet das Amt für Personal momentan verschiedene Möglichkeiten, wie eine Poolbildung für den Bereich der SozialarbeiterInnen erfolgen kann, um möglichst allen zukünftigen MitarbeiterInnen des Landratsamtes eine unbefristete Beschäftigung anbieten zu können.



Roland Bernhard